



Niederschrift

Thema	Sitzung	
Fachausschuss	Technik	
Datum	12. November 2018 in Ahlen	
Uhrzeit	10:00 – 14:30 Uhr	
Anwesende Teilnehmer		s. Anlagen
Moderatoren		René Schubert und Christian Hengstebeck
Protokoll		dto.
Tagesordnung	Punkt 1	Begrüßung
	Punkt 2	Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung in Münster
	Punkt 3	Probleme bei der Fahrzeugbeschaffung durch die neue WLTP-Verordnung
	Punkt 4	Seminar Technik in der Geschäftsstelle des VdF
	Punkt 5	Sachstand Beschaffungen des Landes NRW
	Punkt 6	Sicherheit beim Umgang mit Einsatzfahrzeugen
	Punkt 7	Neues aus der Gremienarbeit (AK Technik Bund, FNFV, etc.)
	Punkt 8	Berichte aus den Bereichen PSA und Atemschutz
	Punkt 9	Forumskultur
	Punkt 10	Personelle Nachbesetzung im Ausschuss
	Punkt 11	Diskussion und Verschiedenes a. Verwendung von AdBlue b. Unfall mit einer Druckluftflasche c. Hupenschaltung in Verbindung mit Sondersignal

Niederschrift

TOP	Schilderung	Zuständig	Frist
1	<p>Begrüßung</p> <p>Austragungsort der Herbstsitzung 2018 war die Feuerwehr- und Rettungswache Ahlen. Daher übernahm der Leiter der Feuerwehr Walter Wolf die Begrüßung und dankte in dem Zusammenhang den Anwesenden für die Bereitschaft zur gemeinsamen Gremienarbeit.</p> <p>Die Vorsitzenden dankten dem Hausherrn für die freundliche Begrüßung und für die Gestellung der Räumlichkeiten sowie Herrn Gottmann für die Vermittlung des Sitzungsortes.</p>		
2	<p>Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung</p> <p>Die Niederschrift des Workshops vom 23. und 24. April 2018 in Münster wurde genehmigt.</p> <p>Zu Top 7: „Überprüfung elektrischer Anlagen“ liegt der angekündigte Artikel von Herrn Bieber noch nicht zur Veröffentlichung vor.</p> <p>Zu Top 8 „Umsetzung der Wäsche und – Prüfung von F-Druckschläuchen gibt es noch keinen neuen Sachstand, da der zuständige Normungsausschuss noch nicht getagt hat.</p> <p>Zu Top 15 „Einheitliche Vorgaben zur Beklebung von Bundes- und Landesfahrzeuge“ ist noch in Bearbeitung.</p>	<p>Bieber</p> <p>Kalthöner</p> <p>Kalthöner</p>	
3	<p>Probleme bei der Fahrzeugbeschaffung durch die neue WLTP-Verordnung sowie Dieselfahrverbote</p> <p>Die EU-Kommission hat mit Verordnung 1151/2017 – 1154/2017 eine neue Verordnung zur Berechnung von CO₂- und Emissionswerten sowie zur Einhaltung von RDE (real drive emission) und ISC (in service conformity) veröffentlicht. Die WLTP-Abgasprüfung sieht u.a. vor, dass ausstattungs-spezifische CO₂-Werte ermittelt und ausgewiesen werden; das heißt, jede Fahrzeugvariante erhält gemäß der Serien- und Sonderausstattung individuelle CO₂-Werte.</p> <p>Die Konsequenz aus den neuen Vorgaben lautet derzeit, dass einige Hersteller ihre Sonderfahrzeuge aus den Verkaufsprogrammen genommen haben. Somit ist bereits heute die Wettbewerbssituation beeinträchtigt und davon auszugehen, dass weitere Hersteller folgen und für diverse Zielgruppen im Sonderfahrzeugbereich keine Fahrzeugangebote mehr erfolgen. Dies betrifft die PKW und leichte Nutzfahrzeuge.</p> <p>Der FA/AK Technik sieht daher die sofortige Notwendigkeit, dass eine Ausnahmeregelung für die Zulassung von Einsatzfahrzeugen in Analogie zum Land Baden-Württemberg erlassen wird.</p>	<p>Hengstebeck / Schubert</p>	



Niederschrift

	<p>In Anbetracht der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Einführung von Diesel-Fahrverboten für innerstädtische Bereiche in Köln und Bonn muss auch für diese Thematik eine Ausnahmeregelung für Einsatzfahrzeuge und den Einsatzdienst gefunden werden.</p> <p>Der FA/AK Technik sieht die Notwendigkeit, dass kurzfristig eine Ausnahme zum Dieselfahrverbot für Einsatzfahrzeuge und den Einsatzdienst erlassen wird.</p> <p>Zu berücksichtigen sind in der Ausnahmeregelung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einsatzfahrzeug, für die Sonderrechte nach § 35 in Verbindung mit § 38 der StVO in Anspruch genommen werden können (Einsatzfahrzeuge).2. Fahrzeuge mit denen Einsatzkräfte einen Ausrücke- bzw. Einsatzort erreichen müssen.3. Fahrzeuge, die von Einsatzkräften für die Gefahrenabwehr beordert werden.	Hengstebeck / Schubert	
4	<p>Seminar Technik in der Geschäftsstelle des VdF</p> <p>Am 13.12.2018 läuft in der Geschäftsstelle des VdF auf Bitte des VdF ein Tagesseminar Technik. Das Seminar war nach kurzer Zeit ausgebucht, am 27.06.2019 wird erneut ein Seminar angeboten werden. Die derzeitige Planung für das Seminar im Dezember kann hier eingesehen werden:</p> <p>https://bit.ly/2RdBdaM</p> <p>Themen für 2019 können noch an Herr Schubert gemeldet werden, derzeit sind folgende Themenbereiche geplant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fahrzeugleasing bei Feuerwehren- die richtige Anwendung von AdBlue bei Feuerwehren- Das Hytrans-Fire-System des Landes NRW- Elektromobilität im Einsatzdienst	Hengstebeck / Schubert	
5	<p>Sachstand Beschaffungen des Landes NRW</p> <p><u>LF 20 KatS NRW</u></p> <p>Das Musterfahrzeug wurde im Juni vorgestellt. Der Steckbrief zum Fahrzeug steht hier zum Download zur Verfügung:</p> <p>http://www.idf.nrw.de/aktuelles/dokumente/2018/steckbrief_lf_kats_nrw.pdf</p> <p>Im Jahr 2018 sollen noch 26 Fahrzeuge an die Feuerwehren übergeben werden.</p>	Kalthöner	



Niederschrift

	<p>In den Folgejahren 2019-2021 sollen jährlich 27 bzw. 28 Fahrzeuge der insgesamt 109 Fahrzeuge ausgeliefert werden. Kalkuliert sind zwei Fahrzeuge je Kreis / kreisfreier Stadt. Kommunen, die BIII-Ausbildungen übernommen haben, sollen bevorzugt eine Zuteilung erhalten. Ebenso werden HFS-Standorte bevorzugt ausgestattet.</p> <p><u>Netzersatzanlagen Anhänger NEA 250 kVA</u></p> <p>Ein Fahrzeug steht am IdF-NRW. Weitere fünf Anhänger sind an die Standorte übergeben. Insgesamt sollen 25 Anhänger beschafft werden (1 Anhänger je Bereitschaft). Im Jahr 2019 sollen weitere 10 Anhänger und in 2020 weitere 9 ausgeliefert werden.</p> <p><u>GW-L2 NEA</u></p> <p>Die Zusatzbeladung zur Erweiterung des Einsatzspektrums der Anhänger ist weiterhin nicht definiert. Die Lieferung weiterer GW-L2 ist ebenfalls beauftragt.</p> <p><u>Dekon-G</u></p> <p>Die Ausschreibung von 4 Dekon-G mit einer Option für 51 weitere Fahrzeuge soll Anfang 2019 erfolgen. Die Arbeitsgruppe des IM unter Beteiligung der BF Bonn, Kreis Coesfeld und FF Werl erarbeitet aber derzeit noch bis Jahresende die endgültige Leistungsbeschreibung.</p> <p><u>ELW2 / Messleitkomponente</u></p> <p>Hierzu gibt es gegenüber dem Protokoll der letzten Sitzung keine Neuerungen. Ziel der Arbeitsgruppe soll sein, dass das Leistungsverzeichnis Mitte 2019 fertiggestellt ist.</p> <p><u>Dekon-P</u></p> <p>Durch das Land sollte noch eine zentrale Beschaffung von Rollwagen für die bessere Verlastung der Beladung vorhandener GW-Dekon-P <u>des Bundes</u> erfolgen. Hier soll der aktuelle Sachstand bei der beschaffenden Stelle nachgefragt werden.</p> <p><u>BetrKombi Plus</u></p> <p>Die Lieferung von 25 Stück BetrKombi Plus mit Zusatzfunktion Rollstuhl-</p>	Kalthöner	
--	--	-----------	--



Niederschrift

	<p>transport und Materialtransport für eine Anlaufstelle ist erfolgt. Die Übergabe an die HO hat bereits stattgefunden, die Fahrzeuge werden nun im Alltag erprobt.</p> <p><u>Verpflegungsmodule für Einsatzeinheiten</u></p> <p>Das Verpflegungsmodul zur Verlastung auf den BetrLKW ist definiert. Das Modul besteht aus folgenden Rollwagen in Form von Flight-Cases: Hygieneausstattung, großflächiges Kochfeld /Hockerkocher mit 15 Heizelementen, Backofen und Induktionskochfeld, Speisenwärmer, Großkühlschrank , Rolltruhe und Spültrog. Die Ausschreibung der 81 Verpflegungsmodule soll zeitnah erfolgen.</p> <p><u>Material Betreuungsplatz – keine Neuerungen</u></p> <p>Hierzu gibt es gegenüber dem Protokoll der letzten Sitzung keine Neuerungen.</p> <p><u>Wasserfördersysteme HFS</u></p> <p>Primär wurden sieben Systeme beschafft. Inzwischen sind weitere fünf Systeme, ein zweites je Bezirk, nachbeauftragt. Die Standorte sind definiert.</p> <p>Die Beschaffung der Beladung für die GW-L der Wasserfördereinheiten ist nach wie vor nicht absehbar.</p> <p><u>Feuerlöschboote Rhein - keine Neuerungen</u></p> <p>Hierzu gibt es gegenüber dem Protokoll der letzten Sitzung keine Neuerungen.</p> <p><u>Löschunterstützungsfahrzeug LUF</u></p> <p>Der FA/AK Technik verfolgt nach wie vor den Vorschlag zur Beschaffung eines solchen Systems pro Bezirk. Herr Hengstebeck und Herr Schubert sind dazu in die nächste Vorstandssitzung des VdF NRW eingeladen.</p> <p><u>ABC ErkKW Land</u></p> <p>Die AGBF NRW hat einvernehmlich mit dem VdF NRW das IM NRW um eine entsprechende Beschaffung von ABC ErkKW Land ersucht. Hier Herr Hengstebeck und Herr Schubert sind dazu in die nächste Vorstandssitzung</p>	<p>Kalthöner</p> <p>Hengstebeck / Schubert</p> <p>Hengstebeck /</p>	
--	--	---	--



Niederschrift

	<p>des VdF NRW eingeladen.</p> <p><u>Beschaffung von Waldbrand TLF-NRW</u></p> <p>Im Rahmen der Planungen zur Ablösung von überörtlichen Kräften aus dem Bundesland Niedersachsen bei Waldbränden in Schweden hätten nach Analyse der Bezirksregierung Düsseldorf nicht ausreichend Waldbrand-Tanklöschfahrzeuge aus NRW entsandt werden können. Daher kam es auf Initiative der Bezirksregierung Düsseldorf zu einem Gesprächstermin mit den Ausschussvorsitzenden, wie die technische Umsetzung solcher TLF 2000 oder 3000 seitens des Landes erfolgen könnte. Herr Hengstebeck und Herr Schubert sind dazu in die nächste Vorstandssitzung des VdF NRW eingeladen.</p> <p>Der FA/AK Technik stellt fest, dass kommunale geländegängige TLF als Sonderfahrzeuge entsprechend der örtlichen Gefahrenabwehr vorgehalten werden. Eine Beurteilung der taktischen Notwendigkeit derartiger TLF in Landeskonzepten fällt nicht in den Aufgabenbereich des FA/AK Technik. Sollte eine Beschaffung von Waldbrand-TLF durch das Land durchgeführt werden steht der FA/AK Technik für die fachliche Unterstützung zur Verfügung.</p>	<p>Schubert</p> <p>Hengstebeck / Schubert</p>	
6	<p>Sicherheit beim Umgang mit Einsatzfahrzeugen</p> <p>Herr Gottmann verweist auf die in der letzten Monaten im gesamten Bundesgebiet zu beobachtenden zahlreichen Unfällen mit Einsatzfahrzeugen, teilweise sogar mit Todesfolge. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit dies auf Konstruktionen der Hersteller, Veränderungen am Fahrgestell, Veränderung der Beladung, Beladung bis an die Massengrenzen, schwallendes Löschwasser bei Leerraum im Tank, hohe Fahrdynamik heutiger Fahrzeuge etc. zurückzuführen ist.</p> <p>Am Markt verfügbar ist derzeit ein System, welches das Fahrzeug bzgl. seiner Fahrsicherheit überwacht. Das System wird aktuell in Abstimmung mit der FA Technik der dt. Feuerwehren durch die Feuerwehr Ratingen in zwei TLF erprobt: http://www.inclisafe.com/de</p> <p>Aus Sicht der Anwesenden kann eine derartige Technik jedoch nicht die alleinige Lösung des Problems sein, sondern allenfalls für schwierige Geländefahrten hilfreich sein. Vielmehr wird die Notwendigkeit der Schulung der Maschinisten als zielführend gesehen. Das Problem wird außerdem bei der Umsetzung der vielfältigen Kundenwünsche schon bei der Fahrzeugbeschaffung gesehen, da oft keinerlei Reserven in den Fahrzeugen vorhanden sind und die Fahrgestelle maximal ausgereizt werden.</p> <p>Das FA/AK Technik wird den Vorständen das Thema Fahrsicherheit für eine Forschungsarbeit vorschlagen.</p>	<p>Hengstebeck / Schubert</p>	



Niederschrift

7	<p>Neues aus der Gremienarbeit (AK Technik Bund, FNFV, etc.)</p> <p>Trinkwasserschutz: Die DIN 14345 Feuerwehr-Systemtrenner ist erschienen. Auf die Fachempfehlung „Hinweise zum Feuerwehr-Systemtrenner“ des Fachausschusses Technik der deutschen Feuerwehren wird verwiesen. Inzwischen sind mehrere Produkte in den Markt eingeführt, in Zukunft gehören Systemtrenner zur Beladung von genormten Löschfahrzeugen. Als Ergänzung dazu werden zeitnah die notwendigen Normblätter um den Systemtrenner ergänzt. Der Ausbildungsfoliensatz des FA/AK Technik zum Trinkwasserschutz muss aufgrund der nun vorliegenden Systemtrenner aktualisiert werden, Herr Schubert erstellt einen Entwurf.</p> <p>In der E DIN 14502-2, Allgemeine Anforderungen, werden die normativen Anforderungen an die Löschwasserbehälter von Fahrzeugen an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes angepasst. Außerdem wird hier die Ausgestaltung der Kabineneinstiege in Löschfahrzeugen konkretisiert, um die Sicherheit von Atemschutzgeräteträgern zu erhöhen.</p> <p>Die Normblätter für die Löschfahrzeuge werden um die Wärmebildkamera als Beladung ergänzt werden, ebenso ab LF 10 um den Sperrwerkzeugkasten.</p> <p>Die Normen für LF 20 Kats und die ELW's werden derzeit überarbeitet.</p> <p>Löschwasserversorgung: Die gemeinsam mit dem DVGW entwickelte Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ ist kürzlich im Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren wie auch in den Gremien des DVGW verabschiedet worden. Die Veröffentlichung als Fachempfehlung im Feuerwehrwesen und DVGW-Info im Bereich der Versorger ist in Kürze zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr, sollen statt Massen in Zukunft Flächenpressungen ausgewiesen werden.</p>	Schubert	
8	<p>Berichte aus den Bereichen PSA und Atemschutz</p> <p>Bericht aus der Arbeitsgruppe Leiter der Atemschutzwerkstätten des Arbeitskreises Technik der AGBF - Herr Hansen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkt der letzten Sitzung war die Desinfektion und der Umgang mit verschmutzten Atemschutzgeräten - Die Fortbildungen der Atemschutzgerätewarte ist nach DGUV alle 5 Jahre erforderlich. In Abstimmung mit dem IdF-NRW soll an Lösungen gearbeitet werden, wie die Anzahl der notwendigen Lehrgangsplätze realisiert wird. Problem bereiten nach wie vor die unterschiedlichen Vorgaben der Hersteller - Es kann zu Problemen bei der überörtlichen Alarmierung von Atemschutzgeräten kommen, wenn diese nicht kompatibel sind, da in IG-NRW nicht die Gerätearten definiert sind. Eine landesweite Übersicht mit den konkreten Gerätetypen wäre aus Sicht der 	Hansen	



Niederschrift

	<p>Arbeitsgruppe wünschenswert. Die Bitte soll am Rande der Vorstandssitzung des VdF mit Herrn Probst erörtert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuell werden zunehmend die Reinigungsverfahren, nicht mehr die erforderlichen Produkte seitens der Atemschutzgerätehersteller vorgegeben. - Derzeit wird die ärztliche Überwachung von Atemschutz-Geräteträgern bei Belastungsübungen diskutiert. In der Debatte wird teils die Überwachung der Belastung im Sinne des Arbeitsschutzes mit der Feststellung der Tauglichkeit vermischt. - Es wurden Kommunikationssysteme für Atemschutzmasken getestet. Die überwiegende Meinung ist, dass derzeit kein praktikables System für den Atemschutzgeräteträger im Allgemeinen am Markt verfügbar ist, wohl aber z.B. unter CSA Vorteile erkennbar sind. <p>Die Protokolle der Arbeitssitzungen sollen zukünftig zeitnah nach den Sitzungen verteilt werden.</p> <p>Bericht aus der Arbeitsgruppe Leiter der Atemschutzwerkstätten des Arbeitskreises Technik der AGBF</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfällt 	Hengstebeck / Schubert	
9	<p>Forumskultur</p> <p>Die weitere Nutzung des internen Forum wurde diskutiert. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass das Forum nicht weiter als Datenbank und Kommunikationsmittel des Gremiums genutzt werden soll.</p> <p>Die Abfragen sollen per Mail erfolgen. Durch die Empfänger ist individuell zu prüfen, inwieweit ein Rückmeldung an alle erfolgen muss. Das Ergebnis der Abfrage sollte umverteilt werden.</p>		
10	<p>Personelle Nachbesetzung im Ausschuss</p> <p>Die personelle Nachbesetzung durch die Bezirksregierung Düsseldorf im FA/AK Technik ist nach wie vor offen. Über die Vorstände soll die Nachbesetzung nochmal angeschoben werden.</p> <p>Herr Flatten, Feuerwehr Bonn / AGBF, scheidet aus. Herr Schubert führt eine Warteliste und wird unter Beachtung selbiger die Interessenten für die Nachfolge kontaktierten.</p>	Hengstebeck / Schubert Schubert	
11	<p>Diskussion und Verschiedenes</p> <p>a. Verwendung von AdBlue</p> <p>Nach den Artikeln in der Fachpresse sollen die wesentlichen Inhalte als Fachempfehlung zusammen geschrieben werden. Das Ergebnis der nächsten Sitzung des Fachausschusses Technik der deutschen Feuerwehren soll jedoch</p>	Schubert	



Niederschrift

	<p>abgewartet werden. Herr Schubert wird sich nach der Sitzung mit den Autoren der Fachartikel abstimmen.</p> <p>b. Unfall mit einer Druckluftflasche</p> <p>Bei der Feuerwehr in Olpe kam es im Spätsommer zu einem Unfallereignis mit einer umherfliegenden Druckluftflasche. Im Übungsdienst mit Hebekissen, löste sich beim Aufdrehen der Druckluftflasche die Hochdruckspindel aus dem Druckminderer und verletzte zwei Kameraden. Glücklicherweise trugen die Kameraden nur leichte Verletzungen und Prellungen davon. Ursächlich für den Umstand war nach eigenen Recherchen, dass sich die Hochdruckspindel unbeachtet aus ihrem Sitz im Druckminderer gelöst hatte. Eine bemerkte Undichtigkeit mit Abströmgeräusch wurde durch die Einsatzkräfte dem Flaschenventil zugeordnet. Beim Aufdrehen der Flasche nach der Kontrolle am Flaschenanschluss, ob sich ggfls. eine Dichtung gelöst oder zusätzlich verlegt hatte, reichte eine kleine Drehung aus, dass die Flasche durch die Luft wirbelte und erst in rund 30m Entfernung zum Liegen kam. Da der Fall für die UK-NRW ein Einzelfall ist, wird aus ihrer Sicht keine weitere Ermittlung erfolgen. Zur Information, dass im Rahmen der Geräteprüfung der feste Sitz der Hochdruckspindel durch die Gerätewarte erfolgt, wird ein Bericht in der Verbandszeitschrift erfolgen.</p> <p>c. Hupenschaltung in Verbindung mit Sondersignal</p> <p>Derzeit kommt es bei einem Aufbauhersteller dazu, dass bei eingeschaltetem Sondersignal, die nach StVZO geforderte Fahrzeughupe außer Funktion gesetzt wird. Der Aufbauhersteller bezieht sich auf Abs. 1 des §§ 55 der StVZO</p> <p><i>(1) „ Ist mehr als eine Einrichtung für Schallzeichen angebracht, so muss sichergestellt sein, dass jeweils nur eine Einrichtung betätigt werden kann....“</i></p> <p>Jedoch wird diese Auslegung durch den TÜV nicht mitgetragen, da aus deren Sicht die Hupe unabhängig vom Sondersignal zu sehen ist. Im Rheinland kam es bereits dazu, das neue Fahrzeuge durch den TÜV stillgelegt wurden. Das neben dem E-Horn nicht die Pressluft Anlage in Betrieb genommen werden, wird durch Abs. 3 des §§ 55 der StVZO erreicht und ist daher völlig nachvollziehbar.</p> <p><i>(3) Kraftfahrzeuge, die auf Grund des § 52 Absatz 3 Kennleuchten für blaues Blinklicht führen, müssen mit mindestens einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Ist mehr als ein Einsatzhorn angebracht, so muss sichergestellt sein, dass jeweils nur eines betätigt werden kann.</i></p> <p>Der FNFW wird das Thema in der nächsten Sitzung des NA 031-04-06 AA behandeln.</p>	<p>Hengstebeck</p> <p>Hengstebeck</p> <p>Schubert</p> <p>Alle</p>	
--	--	---	--



Niederschrift

	<p>d. Herr Kreuzberg informiert zu einem Zwischenfall mit einem Wenderohr einer Drehleiter, daher wird darauf verwiesen, dass die Befestigungen der Werfer an den Aufnahmeadaptoren regelmäßig zu kontrollieren sind.</p> <p>Schubert</p> <p>e. Herr Hüwe berichtet zu ungewöhnlichen Eingaben der Arbeitssicherheit der Bezirksregierung Münster. Bei Bedarf steht er anderen Dienststellen bei dort erfolgenden Eingaben für Rücksprachen zur Verfügung.</p> <p>f. Herr Reeker hinterfragt den Anschluss von Fehlerstromschutzschaltern an Feuerwehr-Stromerzeugern, abweichend vom üblichen Schutzkonzept. Ein Einsatz von Fehlerschutzschaltern an Norm Stromerzeugern für die Feuerwehr ist nicht erforderlich.</p>	<p>Hüwe</p>	
--	--	-------------	--

A = Aufgabe F = Feststellung T = Termin

Nächste Gesprächstermine

Zum Termin März/April 2019 am Institut der Feuerwehr in Münster findet noch eine Abstimmung statt.

Herbstsitzung 29.10.2019 um 10 Uhr in Mülheim an der Ruhr

Olpe und Ratingen, den 27.11.2018

im Auftrag

gez. Schubert

gez. Hengstebeck



AK / FA Technik NRW

Anwesenheitsliste

Teilnahme Sitzung am 12.11.2018

Unterschrift

Anwesenheitsliste		Unterschrift
Bieber, Christian	Branddirektor	entschuldigt
Cimolino, Ulrich	Branddirektor	entschuldigt
Dovern, Andreas	Brandrat	
Flatten, Friedhelm	Brandamtsrat	
Gottmann, Jürgen	Kreisbrandmeister	
Hansen, Olaf	Brandamtsrat	
Hengstebeck, Christian	Brandamtsrat	
Hüwe, Daniel	Brandrat <i>Branddirektor</i>	entschuldigt
Kalthöner, Matthias	Branddirektor	
Klein, Burkhard	Ltd. Branddirektor	
Kroll, Carsten	Oberbrandrat	entschuldigt
Kölling, Lutz	Brandamtsrat <i>Brandrat</i>	entschuldigt
Krawietz, Dieter	Brandrat	
Kreuzberg, Gottfried	Brandrat	
Kommer, Carsten	Brandamtman	entschuldigt
Kühling, Richard	Brandrat	entschuldigt
Ortmann, Dirk	Brandamtsrat	
Reeker, Christian	Brandrat	
Schubert, René	Branddirektor	
Sprank, Thomas	Stadtbrandinspektor	
Stricker, Michael	Stadtbrandinspektor	entschuldigt
Struckmeier, Olaf	Brandinspektor	
Trojan, Sybille	Unterbrandmeisterin	
Vogel, Ulrich	<i>Ober-</i> Brandrat	
Walbrodt, Udo	Oberbrandrat	entschuldigt
<i>Gras, Christian</i>		



Arbeitsgemeinschaft
der Leiter
der Berufsfeuerwehren
in Nordrhein-Westfalen



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW

Gäste/Vertreter:	
Graw, Christian Fw. Münster	
Ewen, Sebastian Fw Paderborn	
Freese, Matthias IdF, NRW	
Eisenhauer, Kirstin Fw Gelsenkirchen	

Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen



(2018-4)

Oktober 2018

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
der deutschen Feuerwehren (FA VB/G)
c/o Branddirektion München
E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen.

Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:

„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“

Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen (Anhang 1).
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.
- Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie.

In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.

Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:

- Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.
- Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.

- Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:
 - offene Bebauung: 400 m
 - geschlossene Bebauung: 300 m

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Diese Information ersetzt die „Informationen zur Löschwasserversorgung“ der AGBF bund 2009-3.

Anhang 1 - Richtwerte für den Löschwasserbedarf (in l/min) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{e)} nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Voll-geschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--
Geschoß-flächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--
Baumassen-Zahl ^{c)} (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9

Löschwasserbedarf

Bei unter-schiedlicher Gefahr der Brandausbrei-tung ^{e)}	l / min (m ³ /h)					
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{d)} , hochfeuerhemmende ^{d)} oder feuerhemmende Um-fassungen, harte Bedachungen ^{d)}
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbe-ständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{d)}
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

- a) Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)
- b) Geschoßflächenzahl = Verhältnis von Geschoßfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Fachempfehlung Nr. 3 vom 19. Juli 2018

Hinweise zum Feuerwehr-Systemtrenner B-FW nach DIN 14346

Die Entwicklung

In der Fachempfehlung Nr. 2 vom 13. September 2016 „Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers bei Löschwasserentnahmen am Hydranten“ ist das zwischen allen Beteiligten (DFV, AGBF, vfdb, vdma, DIN und DVGW) einvernehmlich abgestimmte Vorgehen in diesem Thema dargestellt (siehe auch <http://www.feuerwehrverband.de/fe-trinkwasserschutz.html>). Erarbeitet wurde die Fachempfehlung Nr. 2 durch den Projektkreis DVGW-Arbeitsblatt W 405-B1 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung; Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“. Diese Fachempfehlung Nr. 3 soll die Feuerwehren über den Feuerwehr-Systemtrenner B-FW informieren.

Im Zuge der zwischen allen Beteiligten abgestimmten Maßnahmen hat der zuständige Fachnormenausschuss nun den Feuerwehr-Systemtrenner B-FW in der DIN 14346 definiert. Die über den Fachausschuss Technik eingebrachten Ziele der Feuerwehr-Anwender wurden in dieser Norm berücksichtigt.

Vorhandene Armaturen

In DVGW W 405 B1 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ ist festgelegt, dass die vorhandenen Armaturen weiter genutzt werden können, bis Neu- oder Ersatzbeschaffungen anstehen. Waren bislang übergangsweise zwei Rückflussverhinderer in der Verbindung zwischen Hydrant und Feuerlöschkreiselpumpe (zum Beispiel Standrohr mit Rückflussverhinderer, Sammelstück mit Rückflussverhinderern [Sammelstück A-3B sowie das Sammelstück A-2B nach DIN SPEC 14355 Aus-

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.feuerwehrverband.de

Präsident
Hartmut Ziebs

gabe November 2017]) eine Lösung nach dem Stand der Technik, ist jetzt stattdessen ein Systemtrenner zu verwenden, nachdem diese Armaturen in einer Feuerwehnorm definiert wurde.

Ein Systemtrenner B-FW ist sowohl an Standrohren ohne Rückflussverhinderer als auch an Standrohren mit Rückflussverhinderer einsetzbar.

Normung der Systemtrenner B-FW

Michael Behrens, der bei DIN für sehr viele Gremien des Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFW) zuständig ist, veröffentlichte folgende Information, die hier im Wortlaut wiedergegeben wird:

„Voraussichtlich im Juli 2018 wird nach intensiven Vorarbeiten des Arbeitskreises NA 031-04-04-05 AK „Feuerwehr-Armaturen zum Trinkwasserschutz“ sowie des FNFW-Arbeitsausschusses NA 031-04-04 AA „Schläuche und Armaturen – SpA zu CEN/TC 192/WG 1 und WG 8“ die Norm DIN 14346, „Feuerwehrwesen – Mobile Systemtrenner B-FW“ zum Schutz des Trinkwassers veröffentlicht. Der mobile Systemtrenner B-FW ist mit druckreduziertem Ausgangsdruck gegenüber dem Eingangsdruck konstruiert und wird an bestehende Standrohre oder Überflurhydranten zur Entnahme von Löschwasser aus dem Rohrnetz angeschlossen. Er soll verhindern, dass durch Rücksaugen oder Rückdrücken Wasser in das Trinkwasserversorgungsnetz zurückfließt, wenn der Druck in diesem Netz niedriger ist als in der verlegten Löschwasserleitung.

Ziel von DIN 14346 ist die Etablierung eines mobilen Systemtrenners B-FW für die Feuerwehren mit einem Volumenstrom von 1.600 l/min bei PN 16 (Nenndruck 16 bar) und einem maximalen Druckverlust von 1 bar, um den mobilen Systemtrenner der Feuerwehr am derzeitigen hydraulischen Grundsystem der Löschwasserversorgung und der dafür erforderlichen Ausrüstung anzupassen. Für das Standrohr 2B nach DIN 14375-1 wird beispielsweise gefordert, dass dessen Absperrorgane als Ventile auszuführen sind und so konstruiert sein müssen, dass bei einem Volumenstrom von 1.600 l/min beim Ventil jeweils im geöffneten Zustand ein Druckverlust von höchstens 1 bar entsteht. Da sich die mobilen Systemtrenner

B-FW zum Zeitpunkt der Erstellung der Norm teilweise noch im Entwicklungsstadium befinden, wurden die Abmessungen und die maximal zulässige Masse bewusst groß gewählt, um die konstruktive Entwicklung der neuen Systeme nicht einzuschränken.

Im Sinne der Nutzer wird die weitere Entwicklung vom FNFW-Arbeitsausschuss NA 031-04-04 AA mit dem Ziel beobachtet, insbesondere die Masse und die Maße zu minimieren und die Norm in diesem Sinne weiter zu entwickeln. Die nächste planmäßige Revision der Norm ist in fünf Jahren vorgesehen.

In DIN 14346 wurde für den mobilen Feuerwehr-Systemtrenner B-FW die europäische BA-Systemtrennernorm DIN EN 12729 aus der Gebäudeinstallation zugrunde gelegt. Viele Anforderungen und Prüfungen des Systemtrenners B-FW stammen aus der europäischen BA-Systemtrennernorm DIN EN 12729 und wurden unverändert bzw. adaptiert übernommen.“

Hinweise zum Systemtrenner B-FW nach DIN 14346

Systemtrenner B-FW sind grundsätzlich anfällig gegen Verschmutzungen (Sand, Kies usw.) in dem Wasser, das den Systemtrenner durchfließen soll. Wie aus Einsatzpraxis und FwDV bekannt, muss nach dem Setzen eines Standrohrs immer zuerst ins Freie gespült werden, bis klares Wasser kommt, bevor die Schlauchleitung gefüllt wird. Bei einem in das Standrohrunterteil integrierten Systemtrenner B-FW wäre dies kaum möglich.

Systemtrenner B-FW nach DIN 14346 sind normativ auf einen Druckverlust von maximal 1 bar bei einem Volumenstrom von 1.600 l/min ausgelegt.

Bei der Beschaffung von Systemtrennern B-FW im Zuge einer Fahrzeugbeschaffung gilt der Grundsatz, dass

- zwei Systemtrenner B-FW bei einer Nennpumpenleistung von mindestens 2.000 l/min (Feuerlöschkreiselpumpe größer gleich FPN 10-2000),
- ein Systemtrenner B-FW bei einer Nennpumpenleistung unter 2.000 l/min (Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-1000 oder Tragkraftspritze PFPN 10-1500),
- und zum Beispiel bei einem Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS demnach drei Systemtrenner B-FW (Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-2000 und Tragkraftspritze PPN 10-1500)

erforderlich sind. Die Beladelisten der Normen für die Löschfahrzeuge werden zukünftig entsprechend angepasst.

Prüfung von Systemtrennern B-FW nach DIN 14346

Systemtrenner B-FW müssen regelmäßig geprüft werden. Dabei kann es, je nach Hersteller, durchaus sehr unterschiedliche Lösungen geben. Das Spektrum kann dabei von

- der Prüfung durch einen Feuerwehrangehörigen, der die Ausbildung zum Feuerwehr-Gerätewart hat, mit Hilfe von Druckmanometern anhand der Bedienungsanleitung
- bis hin zum Einsenden des Systemtrenners an den Hersteller und einer dortigen Prüfung

reichen. Entscheidend ist die von dem Hersteller definierte Vorgabe.

Hinweise zur Beschaffung von Systemtrennern B-FW nach DIN 14346

Systemtrenner B-FW müssen nur im Zug von Neu- und Ersatzbeschaffungen beschafft werden. Wenn nun Systemtrenner B-FW zur Beschaffung anstehen, werden – neben der Preisabfrage – folgende Empfehlungen für die Angebotsabfrage gegeben:

1. Ausdrücklich Systemtrenner B-FW nach DIN 14346 abfragen und darauf achten, dass im Angebot dann auch genau diese Bezeichnung steht;

2. Abmessungen abfragen (LxBxH, Hinweis: nach DIN 14346 maximal 400 mm x 200 mm x 200 mm);
3. Masse abfragen (Hinweis: nach DIN 14346 maximal 6,0 kg);
4. Prüfungen: Abfragen, welche Prüfungen in welchen Zeitabständen durch den Hersteller vorgegeben sind:
 - 4.1 Grundsätzlich muss jeder Systemtrenner nach jedem Gebrauch einer Sichtprüfung unterzogen werden, wie dies für sehr viele andere Geräte der Feuerwehr auch schon vorgeschrieben ist.
 - 4.2 Bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen sollte der Hersteller nur alle zwölf Monate eine besondere Prüfung fordern.
 - 4.3 Diese besondere Prüfung soll auch der Gerätewart der Feuerwehr anhand der Bedienungsanleitung durchführen können. Weder ein besonderer (und unter Umständen sehr teurer) Lehrgang beim Hersteller noch eine Prüfung durch eine andere externe Stelle sollte von dem Hersteller vorgeschrieben sein.
 - 4.4 Bei der ersten Beschaffung eines Systemtrenners B-FW sind auch die notwendigen Prüfarmaturen in die Angebotsabfrage mit Preisen aufzunehmen. Ob nun jede Feuerwehr die entsprechenden Prüfarmaturen beschafft oder dann mehrere Feuerwehren zusammenarbeiten, muss vor Ort geklärt werden.

Bitte beachten: Prüfarmaturen, die für Systemtrenner B-FW eines bestimmten Herstellers geeignet sind, können für Systemtrenner anderer Hersteller nicht zulässig sein. Bei weiteren Beschaffungen kann dann aber gefordert werden, dass der dann zu beschaffende Systemtrenner B-FW mit den vorhandenen Armaturen prüfbar sein muss.

Mit diesen Abfragen kann die beschaffende Feuerwehr alle Randbedingungen erkennen, damit sie später von sehr hohen Folgekosten verschont bleibt.

Erstellt wurde diese Information durch Christian Schwarze, Feuerwehr Stuttgart, in enger Abstimmung mit dem Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren. Der Fachausschuss ist ein gemeinsames Gremium der Arbeitsgemeinschaft der

Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund)
und des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Diese Fachempfehlung können Sie auch unter folgendem Link herunterladen

www.feuerwehrverband.de/fe-systemtrenner.html

Dort erhalten Sie auch viele weitere interessante Angebote!

Haftungsausschluss: Die Fachempfehlung „Hinweise zum Feuerwehr-Systemtrenner B-FW nach DIN 14346“ wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch unsere Experten erstellt und durch die zuständigen Fachbereiche und das DFV-Präsidium geprüft. Eine Haftung der Autoren oder des Deutschen Feuerwehrverbandes ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Arbeitskreis / Fachausschuss Technik

**Landesbeschaffungen von Fahrzeugen
und aktuelle rechtliche Probleme**

Hand Out zur Sitzung des
Vorstandes des VdF NRW am 21.11.2018

C. Hengstebeck
R. Schubert



ABC ErkKW NRW

- zweite Landesbeschaffung
- Empfehlung VdF NRW und agbf NRW

- Keine greifbaren Aktivitäten bei BUND
- Gefahrenpotentiale NRW durch Industrie, Transport, asym. Bedrohungen rechtfertigt die Vorhaltung eines ABC ErkKW NRW je HVB zzgl. eines Fzges am IdF und je eines an den beiden ATF unabhängig vom BUND
- Ausschreibung kurzfristig möglich durch BezReg Düsseldorf
- Einvernehmliche Empfehlung FA/AK Technik und FA/AK ZuK



ABC ErkKW NRW

- zweite Landesbeschaffung
- Empfehlung VdF NRW und agbf NRW

- Bestand 25, davon 2 bei ATF und 1 am IdF
- weiterer Bedarf zur Ausstattung jeden HVB: $54 + 2 + 1 - 25 = 33$
- $33 * \text{ca. } 350.000 \text{ €} = 11,55 \text{ Mio €}$



Löschunterstützungsfahrzeug LUF

- Beschaffung eines Systems je Bezirk
- Empfehlung FA/AK Technik NRW

- Seit 2013 durch FA/AK Technik empfohlen
- für Schadenslagen in Objekten der Infrastruktur und großen Bauwerken
- Belüften (ab 90.000 -150.000 qm/h) und Kühlen (400 - 2400 l/min)
- kommunaler Bedarf zu gering - regionaler Bedarf angemessen
- je Bezirk 1 System + 1 IdF = $6 * 300.000 \text{ €} = 1,8 \text{ Mio €}$



Löschunterstützungsfahrzeug LUF

- Beschaffung eines Systems je Bezirk
- Empfehlung FA/AK Technik NRW

- für Schadenslagen in Objekten der Infrastruktur und großen Bauwerken
 - Brand in Tiefgaragen und Tunnelanlagen, Belüftung großer Hallen, Kühlung bei Großbränden...
 - sehr gute Erfahrungen in Hannover, Stuttgart, Köln...
 - Erhöhung der Sicherheit für Einsatzkräfte



TLF für die Waldbrandbekämpfung

- Überlegungen der BezReg Düsseldorf

- Planung Ablösung Kräfte Niedersachsen in Schweden
- Suche nach geländegängigen TLF jünger 15 Jahre
 - geringer Bestand
 - für örtliche Gefahrenabwehr vorgesehen, daher i.d.R. nicht abkömmlich
 - Idee je Löschzug VdF 2 TLF statt ein LF oder je 1 TLF als Ergänzung



TLF für die Waldbrandbekämpfung - Überlegungen der BezReg Düsseldorf



- 2 TLF je Löschzug VüH = 40 + 1 IdF
 - 41 * 250.000 € bis 450.000 € = 10,25 bis 18,45 Mio €
- 1 TLF je Löschzug VüH als Ergänzung = 20 + 1 IdF
 - 21 * 250.000 € bis 450.000 € = 5,25 bis 9,45 Mio €



TLF für die Waldbrandbekämpfung - Position FA/AK Technik NRW



- Kommunale geländegängige TLF werden als Sonderfahrzeuge der örtlichen Gefahrenabwehr vorgehalten
- Beurteilung der taktischen Notwendigkeit derartiger TLF in VüH fällt nicht in den Aufgabenbereich des FA/AK.
- Sollte eine Beschaffung von Waldbrand-TLF durchgeführt werden, steht der FA/AK Technik für die fachliche Unterstützung zur Verfügung.



WLTP - Ausnahmeregelung Einsatzfahrzeuge



- Emissionsnachweis mittels **RDE** (Real Driving Emissions) / **WLTP** (Worldwide Harmonised Light-Duty Vehicles Test Procedure) für neue typgenehmigte Serienfahrzeuge bis 5 t zGM
- Auch für typgenehmigte neue Einsatzfahrzeuge
- nicht leistbar wegen Umbauvielfalt und geringen Stückzahlen
- kaum noch Angebote für KdoW etc. - teils aus dem Programm!
- Anwendung der entsprechenden Richtlinie ist für Einsatzfahrzeuge optional
- Ausnahmeregelung daher möglich und sinnvoll
- „Ausnahmereg. gem § 70 StVZO von §§ 47 erteilt: Abgasverhalten EURO6 - BOS-Umbau unberücksichtigt“
- Eine Ausnahmeregelung auch für NRW erforderlich!

Dieselfahrverbote - Ausnahmeregelungen für den Einsatzdienst



- Einführung von Diesel-Fahrverboten für innerstädtischen Bereiche muss eine Ausnahmeregelung für Einsatzfahrzeuge und den Einsatzdienst gefunden werden.
- Zu berücksichtigen sind in der Ausnahmeregelung:
 - Einsatzfahrzeug, für die Sonderrechte nach § 35 in Verbindung mit § 38 der StVO in Anspruch genommen werden können (Einsatzfahrzeuge).
 - Fahrzeuge mit denen Einsatzkräfte einen Ausrücke- bzw. Einsatzort erreichen müssen.
 - Fahrzeuge, die von Einsatzkräften für die Gefahrenabwehr beordert werden.

Erlas Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrrfahrzeugen - Aktualisierung erforderlich



- Grundfarbe RAL 3020 fehlt
- Streifenmarkierung gelb / rot nur bei roter Grundfarbe
 - Bei Leuchrot / Leuchthellrot nur weiß / rot - dann keine Fluoreszenz!
- „...dürfen Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten
 - ECE-R 104 kennt für C nur Minimalwert
- Prüfer können Folien ohne Prüfzeichen nicht erkennen
 - Verweis auf TPESC



Vielen Dank!

